## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 26.02.1827 publ. 03.03.1827

7) Regierungs = Bekanntmachung vom 26. Febr. 1827, publ. am 3. März 1827.

Die Regierung findet fich veranlagt, die Berbot ber feit: her in ben befonders in den hiefigen Marsch-Diffricten Marschbistrice bisher Statt gehabten offentlichen Berkaufe ten ftatt gehabe auslandischer Schafe zu unterfagen, und basten öffentlichen Bertaufe aus: gegen Schafmarkte, welche unter thierarzt: lånbischer licher Aufsicht gehalten werden follen, und Schafe, und mit denen Wollinarkte verbunden werden Unordnung von konnen, zu gestatten, und zwar an nachbe= Wollmarkten zu nannten Tagen und Orten: am 1. May zu Struckhausermoor, Stoll= Strückhaufermoor, am 3. May zu Stolls hamm, Jever hamm, ferner zu Jever am Montage vor und Oldenburg. Philippi Jacobi, am Montage vor Marga= rethen=Tag und am Montage vor Winterenacht, (b. h. vor Urfula ober dem 21. October) woben rücksichtlich der Jeverschen Kramer= markte bestimmt wird, daß wenn Philippi Jacobi, Margarethen : Zag, ober Wintere: ngcht, auf einen Dienstag fallt, ber Schaf= markt bann 8 Tage fruber gehalten werden foll.

Sodann werden noch zur Beförderung des Absaßes der Wolle auf den 8. Julius und den Tag des Oldenburger Herbst: Viehmarkts Wollmarkte zu Oldenburg festgesetzt.

Wenn der I. und 3. May und der 8.